

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
VII 8-86m-02-03-06 Aarbergen

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen  
Rathausstraße 1  
65326 Aarbergen

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Charly Musseleck  
Durchwahl: 815-1767  
E-Mail: karl-michael.musseleck@umwelt.hessen.de  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. Juli 2018

### Förderung der Dorfentwicklung in Hessen; Anerkennung neuer Förderschwerpunkte 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erkenne ich

#### **die Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis,**

von 2018 bis 2025 als Förderschwerpunkt im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm an. Mit der Anerkennung startet die Konzeptphase zur Erarbeitung des Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK). In einem gemeinsamen Prozess ist seitens der Kommune und den Bürgern eine gesamtkommunale Strategie in den für die Kommune bedeutsamen Handlungsfeldern zu erarbeiten.

Die Kommune ist verantwortlich für die Organisation des IKEK-Prozesses, den Verfahrensablauf und die Umsetzung während der gesamten Laufzeit als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung. Hierbei wird sie von der zuständigen Fach- und Förderbehörde bei ihrem Landrat unterstützt.

Die Laufzeit gliedert sich in eine Konzept- und eine Förderphase. Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Landräte in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen statt.

Für die gesamte Laufzeit ist ein Steuerungsgremium zur Begleitung und Verstetigung des Dorfentwicklungsprozesses zu installieren. Das Steuerungsgremium ist im Dorfentwicklungsprozess eine öffentlich-private Partnerschaft und sollte bereits bei der Auswahl des Fachbüros mitwirken. Diese Gemeinschaft aus Vertretern von Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren begleitet die Umsetzung der Ziele und Vorhaben des IKEK und nimmt erforderliche Priorisierungen unter den kommunalen und Vorhaben der Daseinsvorsorge vor.

Das IKEK ist im Zeitraum von max. 18 Monaten in der Trägerschaft der Kommune und unter der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen. Nur in begründeten Einzelfällen kann diese Frist unter Anrechnung auf die Förderphase auf zwei Jahre verlängert werden. Falls die Zwei-Jahres-Frist überschritten wird, muss die Kommune aus dem Förderprogramm ausscheiden.

Die Erarbeitung des IKEK basiert auf dem Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen. Dieser ist die Grundlage der individuellen Leistungsbeschreibung. Es wird empfohlen, das IKEK durch ein professionelles Fachbüro erarbeiten zu lassen.

Im IKEK ist u.a. auch die Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete zur Förderung von privaten Investitionen festzulegen.

Eine weitere Fördergrundlage für alle baulichen Investitionen ist die Broschüre „Bauen im ländlichen Raum“, die die Kriterien für die ortstypische Bauweise vorgibt. Das IKEK inklusive der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben und ggf. die Ausweisung strategischer Sanierungsbereiche wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgenommen. Sie legt auch den kommunalen Verfügungsrahmen fest. Danach sind das IKEK und der kommunale Verfügungsrahmen vom Kommunalparlament zu beschließen.

An die Konzeptphase schließt sich eine maximal sechsjährige Förderphase für öffentliche und private Vorhaben an. Während der Konzeptphase sind nur die IKEK-Erstellung sowie mögliche Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure förderbar.

Stadtteile mit über 6.000 Einwohnern müssen in das IKEK und in die gesamtkommunale Betrachtung mit einbezogen werden, und es muss die zukünftige strategische Funktion herausgearbeitet werden. Allerdings ist die Förderung von privaten Vorhaben sowie lokalen Kleinvorhaben dort nicht möglich. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, gesamtkommunal bedeutsame Vorhaben zu fördern.

In Orts-/Stadtteilen, die im Zeitraum von zwölf Jahren vor Anerkennung der Gesamtkommune bereits Förderschwerpunkt der Dorferneuerung bzw. der Städtebauförderung waren, ist die Förderung von privaten Vorhaben ausgeschlossen, aber eine Ausweisung von strategischen Sanierungsbereichen (mit einem entsprechenden Anteil an Privatförderung) grundsätzlich möglich.

Jedem Förderschwerpunkt wird für Dienstleistungen und lokale Kleinvorhaben in der kommunalen Trägerschaft ein kommunaler Verfügungsrahmen als Finanzierungsgrundlage bereitgestellt. Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung werden nicht auf den kommunalen Verfügungsrahmen angerechnet, sondern stehen im hessenweiten Wettbewerb mit den übrigen Förderschwerpunkten.

Gefördert werden Planungen und Dienstleistungen sowie Investitionen in den Ortskernen mit dem Ziel einer nachhaltigen Innenentwicklung sowie einer zukunftsfähigen Gestaltung des Wohn- und Lebensraums.

Maßgebliche Förderbestimmung ist die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt, dass nach 2020 andere EU-Regelungen getroffen werden bzw. eine andere nationale Rahmenregelung in Kraft tritt.

Ende 2018 wird ein gemeinsamer Termin (Kommunen und Fachbüros) stattfinden, um das weitere Vorgehen unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu erörtern.

Fachliche Unterstützung erhält die Kommune von dem beauftragten Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als örtlich zuständige Behörde. Diese wird im gesamten Förderzeitraum beratend zur Seite stehen.

Für die anstehenden Arbeiten zur Konzepterstellung und die darauffolgende Umsetzung nachhaltiger Vorhaben wünsche ich viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz